

Entgeltordnung
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der
Stadt Bad Schandau
vom 16.12.2022

§ 1

Benutzung, Entgeltspflicht

Die Stadt Bad Schandau unterhält in Ihrem Gemeindegebiet Einrichtungen (Sportstätten, Säle, Mehrzweckräume u.ä.) zum Zwecke des Schulsportes, für Versammlungszwecke und zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens.

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt Bad Schandau werden im Rahmen der Wahrnehmung der Selbstverwaltung privatrechtliche Entgelte nach den als Anlage beigefügten Entgelttarifen erhoben.

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

§ 2

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht und ist fällig mit der Benutzung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung, des Gerätes oder der Leistung, wenn nicht für die Fälligkeit ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4

Befreiung von Nutzungsgebühren

Für die Benutzung von Sportstätten zu Lehr- und Übungszwecken erfolgt keine Rechnung für Schulklassen der in der Trägerschaft der Stadt Bad Schandau befindlichen Schulen im Rahmen des Unterrichtes und des außerschulischen Sportes sowie für reine Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18 Jahre) eingetragener, gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Bad Schandau und für die Benutzung von städtischen Räumen zu Übungszwecken für reine Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Vereine der Stadt Bad Schandau.

§ 5

Haftung

Der Nutzer übernimmt die volle Haftung für das Nutzungsobjekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Nutzer stellt die Stadt Bad Schandau von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn oder Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Haftung der Stadt Bad Schandau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde Porschdorf vom 22.05.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 18.05.2010 und der 2. Änderung vom 29.11.2011
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Sportstätten und Einrichtungen in der Fassung vom 22.01.1997 einschließlich 1. Änderung vom 12.12.2001

Bad Schandau, 16.12.2022

T. Kunack

Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung der Stadt Bad Schandau

Mehrzweckhalle Prossen

1 bei stundenweiser Nutzung:

Gruppen bis 10 Personen	23,80 €/h
Gruppen mit mehr als 10 Personen	35,70 €/h

2 bei tageweiser Nutzung:

je Veranstaltungstag	357,00 €/Tag
je Reservierungstag	35,70 €/Tag